

Verwandten-Unterstützungspflicht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwandten-Unterstützungspflicht.

(Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 31. März 1927 i. S. Egger gegen Gemeinde Muffethan.)

Geltendmachung des Anspruchs durch die unterstützungspflichtige Armenbehörde. Die Frage der öffentlichen Unterstützungspflicht richtet sich nach kantonalem Recht und entzieht sich daher der Beurteilung durch das Bundesgericht.

Gemäß Art. 328 Z.G.B. sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Dieser Anspruch ist nach Art. 329, Abs. 3 Z.G.B. vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend zu machen, und zwar entweder vom Berechtigten selbst, oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde. Der Beklagte bestreitet nun, daß der Klägerin eine solche Unterstützungspflicht zukomme, weil nach Art. 1 des freiburgischen Gesetzes betreffend die Armenunterstützung vom 17. November 1869 die Armen keinen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung von Seiten der Gemeinde besäßen; die Aktivlegitimation müsse der Klägerin daher abgesprochen werden. Hierüber hat indessen das Bundesgericht nicht zu befinden. Die Frage der öffentlichen Unterstützungspflicht richtet sich ausschließlich nach der kantonalen Armengesetzgebung, also nach kantonalem Recht. Das Bundesgericht, dem lediglich die Ueberprüfung der Anwendung des eidgenössischen Rechtes zusteht, ist infolgedessen an die Auslegung des kantonalen Armengesetzes vom 17. November 1869 durch die Vorinstanz, wonach sie die Unterstützungspflicht der Klägerin als bestehend erachtet, gebunden. Die Einrede der mangelnden Aktivlegitimation ist daher abzuweisen.

(Entscheidungen des Schweizer. Bundesgerichts aus dem Jahre 1927. Amtl. Sammlung 53. Bd., II. Teil Zivilrecht, I. Heft, S. 16.)

Politisches Stimm- und Wahlrecht.

(Urteil des Schweizer. Bundesgerichts vom 23. November 1923 i. S. Beck gegen Luzern, Regierungsrat.)

Bestimmung einer kantonalen Verfassung (Luzern), die denjenigen, der für sich oder für Frau und Kinder Armenunterstützung bezogen und nicht zurück-erstattet hat, vom Stimmrecht ausschließt. Als Armenunterstützung an den Vater können nicht gelten Beiträge, die die Armenbehörde für die der Mutter zugesprochenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe ausgelegt hat, solange der Vater den ihm durch das Scheidungsurteil auferlegten Unterhaltsbeitrag leistet, und eine Erhöhung desselben im Verfahren nach Art. 157 Z.G.B. nicht erfolgt ist.

Aus den Erwägungen des Bundesgerichtes:

Nach Art. 156, Abs. 1 Z.G.B. zieht die Ehescheidung auch eine neue, von den während der Dauer der Ehe geltenden Grundsätzen abweichende „Gestaltung der Elternrechte“ nach sich. Der Ehegatte, dem die Kinder durch das Scheidungsurteil zugewiesen werden, wird dadurch zum ausschließlichen Träger der elterlichen Gewalt und ist von nun an allein noch befugt, die mit ihr verbundenen Rechte — Verfügung über die Erziehung des Kindes, Vertretung desselben gegenüber Dritten, Verwaltung des Kindesvermögens — auszuüben (Art. 274, Abs. 3